

## Liebe Leserin, lieber Leser!

Zum bevorstehenden Jahreswechsel wünschen wir Ihnen gesegnete Weihnachten sowie Glück und Gesundheit für das kommende Jahr.

Mag. Doris Burgstaller  
Abteilung 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden)

### News

Kärntner Straßengesetz 1991 – K-StrgG; Inhalt und Wirkung des Gemeingebrauchs	2
Kommunales Facility Management schafft Grundlagen für zukünftige Anforderungen	4
Energieeffizienz-Richtlinie der EU-Anforderungen für „öffentliche Einrichtungen“	5
Erfolgreiches Beispiel eines Energiemanagements in der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach	7
Energieraumplanung	8
Rund um das Wegerecht	10
Die Öffnungszeiten der Handelsbetriebe in den Wintersaisonorten	12
Das CNC Shared Service Center	14
Rahmenvertrag mit T-Mobile für Kärntner Gemeinden	16
Irgendwann wird's zuviel	17
Knack dir eine Gemeinde ab	18

### Landesgesetzblatt

vom 26. Juli bis 14. Oktober 2011	20
Termine	24

## Kärntner Straßengesetz 1991 – K-StrgG; Inhalt und Wirkung des Gemeingebrauchs

von Mag. Gerald Tschuschnig

1. Entscheidend für die Qualifikation einer Straße als öffentliche oder als nicht öffentliche Straße ist, dass auf ihr ein öffentlicher Verkehr stattfindet. Öffentlicher Verkehr ist die Benützung (der Gebrauch) der Straße durch jedermann. Im rechtlichen Sinne wird hierfür der Begriff „Gemeingebrauch“ verwendet.

2. Begründet wird der Gemeingebrauch entweder durch langjährige Übung (sog. stillschweigende Widmung) oder durch ausdrückliche förmliche Widmung bei gleichzeitiger Einreihung der Straße in eine der vom Gesetz abschließend angeführten Straßenkategorien.

3. Hinsichtlich der ausdrücklich gewidmeten Straßen geht das Gesetz davon aus, dass die betreffende Straßengrundfläche im Eigentum der Gebietskörperschaft steht, sohin dem öffentlichen Gut zuzurechnen ist.

Liegt öffentliches Gut nicht vor, so ist im Vorfeld der Widmung das Eigentum nach den Bestimmungen des Privatrechtes oder auf Grund eines Verfahrens nach dem III. Teil des Kärntner Straßengesetzes zu erwerben. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht ausschließlich für in der Natur bereits bestehende Straßen oder Wege, an denen bereits ein öffentlicher Verkehr stattgefunden hat.

4. Geht man davon aus, dass der gesamte Grund und Boden Österreichs – soweit er nicht herrenlos ist – im Eigentum einer physischen oder juristischen Person steht, dann besteht auch am Straßengrund ein solches Eigentum, weil dieser keinesfalls als *res nullius* anzusehen ist.

Die Ausübung des Eigentums findet aber zu Folge § 364 Abs. 1 ABGB nur insofern statt, als dadurch weder ein Eingriff in die Rechte eines Dritten geschieht noch die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des

allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten werden. Zu diesen Gesetzen gehören unbestritten auch die Straßengesetze.

Wenn diese Gesetze daher bestimmen, dass niemand, also auch nicht der Eigentümer des Straßengrundes, berechtigt ist, den Gemeingebrauch an einer öffentlichen Straße zu behindern, so erfährt dadurch die ansonst unbeschränkte Verfügungsmacht des Eigentümers insofern eine Einschränkung, als der öffentliche Verkehr auf der Straße geduldet werden muss.

Der *Gemeingebrauch* ist daher eine *Eigentumsbeschränkung im Sinne des § 364 Abs. 1 ABGB* oder, wie die Verwaltungsrechtswissenschaft sagt, ein *Legalservitut*.

5. *Außerhalb dieser Eigentumsbeschränkung ist aber der Eigentümer des Straßengrundes auch an einer öffentlichen Straße unbeschränkter Eigentümer.* Er kann diesen Grund verkaufen, verpfänden, sich unter Lebenden oder von Todes wegen beschränkt oder unbeschränkt begeben.

Diese Betrachtungsweise ist nicht nur dort am Platz, wo Eigentümer des Straßengrundes ein Privater ist, sondern auch dort, wo der Straßengrund im Eigentum des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft steht. Auf diese Weise lassen sich auch die Rechtsvorgänge bei der Auflassung einer Straße oder eines Straßenteiles am besten erklären; es fällt dann eben nur die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung, als die sich der Gemeingebrauch darstellt, weg. Der Eigentümer kann über sein Eigentum wieder frei verfügen.

Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Straßengrund Gegenstand eines Grundbuchkörpers ist oder im Verzeichnis des öffentlichen Gutes aufscheint, was bei Verkehrsflächen der Gemeinden häufig der Fall ist.

6. Die durch den Gemeingebrauch an einer öffentlichen Straße bewirkte Eigentumsbeschränkung wäre aber nicht ausreichend, erschöpfte sie sich darin, dass der Eigentümer den öffentlichen Verkehr auf seinem Grund dulden muss. Eine Straße bedarf der dauernden Erhaltung, gelegentlich sogar der Erneuerung.

Daher ist es notwendig, die sich aus dem Gemeingebrauch ergebende Eigentumsbeschränkung auf *alle baulichen und sonstigen Maßnahmen* auszudehnen, die zur *Erhaltung und Erneuerung der Straße erforderlich sind*. Sie kann jedoch niemals die Verpflichtung zur Duldung der erstmaligen Herstellung einer Straße zum Inhalt haben, weilsich diese Verpflichtung aus dem Vorhandensein eines Gemeingebrauches ergibt, ein solcher aber nur an einer bestehenden Straße möglich ist.

7. Die Sorge für die *faktische Herstellung und Erhaltung aller öffentlichen Straßen* (unabhängig davon, ob der Gemeingebrauch explizit oder konkludent begründet ist), insbesondere die technische und wirtschaftliche Pflege und Instandhaltung sowie die Wahrnehmung und Vertretung des Straßeninteresses, *obliegt immer den Gebietskörperschaften*; diese hat die *Straßenverwaltung* durch eigens damit betraute Dienststellen zu besorgen (§ 61).

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass *öffentliche Straßen gemäß § 8 K-StrG so herzustellen und zu erhalten sind, dass sie von allen Gattungen von Fahrzeugen sowie von Fußgängern bei Beachtung der Straßenverkehrsvorschriften und unter Beachtung auf die durch Witterungseinflüsse und Elementarereignisse bedingten Umstände ohne Gefahr benutzbar sind*.

8. Die Straßenverwaltung steht in unmittelbarem Konnex mit der Frage der Haftung.

Gemäß § 1319a ABGB haftet der Halter eines Weges – das ist derjenige, der für die Errichtung und Erhaltung der Verkehrsanlage verantwortlich ist und die Verfügungsmacht hat, entsprechende Maßnahmen zu setzen (bei öffentlichen Straßen ist das wie gezeigt eine *Gebietskörperschaft*) – den Benützern des Weges insofern, als durch einen mangelhaften Straßenzustand ein Schaden herbeigeführt wird und dem Halter selbst oder seinen Leuten grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen ist.

Der Geschädigte kann sich auf den mangelhaften Zustand des Weges jedoch nicht berufen, wenn der Schaden bei einer unerlaubten, besonders auch widmungswidrigen Benützung des Weges entstanden ist und die Unerlaubtheit dem Benutzer entweder nach der Art des Weges oder durch entsprechende Verbotsschilder, eine Abschränkung oder eine sonstige Absperrung des Weges erkennbar gewesen ist. ■



Mag. Gerald Tschuschnig  
Abteilung 3  
Kompetenzzentrum  
Landesentwicklung  
und Gemeinden

## Kommunales Facility Management schafft Grundlagen für zukünftige Anforderungen

von Ing. Daniela Tomintz

In Anbetracht der allgemeinen wirtschaftlichen Situation sowie der drängenden Herausforderungen des Klimawandels und der zunehmenden Ressourcenverknappung rücken Sparmaßnahmen und umfassende Konzepte immer stärker in den Vordergrund. Dabei sind technischer Fortschritt, wirtschaftliche Maßnahmen und ressourcenschonende Lösungen, aber auch entsprechendes Nutzerverhalten gleichermaßen notwendig, um auch dem Thema Nachhaltigkeit gerecht zu werden.

Die Immobilienwirtschaft spielt dabei eine Schlüsselrolle. Etwa 30 bis 40 Prozent des weltweiten Energieverbrauches und rund 30 Prozent der Treibhausgasemissionen entfallen auf Gebäude. Gerade im Gebäudebestand stecken enorme Potenziale zur Energieeinsparung und Wertsteigerung.

Das Kommunale Facility Management

(KFM) und das in den Kärntner Gemeinden eingerichtete KFM-Gebäudeinformationssystem haben sich in den letzten zwei Jahren erfolgreich etabliert und schaffen die notwendige Grundlage für zukünftige Anforderungen. Mittlerweile können wir auf rund 2600 eingepflegte Gebäudenutzungen mit über 1,3 Mio m<sup>2</sup> Nettogeschoßfläche zurückgreifen. Darüber hinaus haben über ein Drittel der Kärntner Gemeinden bei ihren kommunalen Gebäuden eine Gebäudeuntersuchung in Anspruch genommen.

Im Rahmen unserer KFM-Leserie wollen wir Ihnen nachstehend einen Artikel über künftige Anforderungen seitens des Vereins „energie:bewusst Kärnten“ und ein Beispiel eines erfolgreichen Energiemanagements in der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach näher bringen:



Ing. Daniela Tomintz,  
MSC  
Abteilung 3  
Kompetenzzentrum  
Landesentwicklung  
und Gemeinden

Die Novelle der sogenannten Energieeffizienz-Richtlinie der EU (EE-RL; ein „download“ wird dem geeigneten Leser im CNC angeboten) wurde am 22. 6. 2011 vom Europäischen Parlament und vom Rat vorläufig beschlossen und an die Mitgliedstaaten zur Begutachtung ausgesandt.

Darin ist auch beschrieben, dass diesem Vorschlag bereits ein dreistufiges Anhörungsverfahren vorausgegangen ist, woraus abgeleitet werden kann, dass in der endgültigen Richtlinie mit keinen gravierenden Änderungen zu rechnen ist.

### Anforderungen für „öffentliche Einrichtungen“

In Artikel 4 der EE-RL werden explizit die Anforderungen – welche öffentliche Einrichtungen einhalten bzw. umsetzen müssen – beschrieben:

- Ab 1. Jänner 2014 müssen demnach jährlich 3 % der gesamten Fläche der sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befindlichen Gebäude zumindest nach den Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz<sup>1</sup> renoviert werden. Für die Berechnung der 3%-Quote müssen alle Gebäude, die eine Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m<sup>2</sup> haben, mit einbezogen werden.
- Die Mitgliedstaaten müssen dazu bis 1. 1. 2014 die im Eigentum öffentlicher Einrichtungen stehenden Gebäude inventarisieren und zumindest die Fläche und die Gesamtenergieeffizienz angeben.

In Bezug auf die Flächen wird Kärnten keinen zusätzlichen Aufwand haben, da durch das „Kommunale Facility Management“ auf eine gute Datenbasis zurückgegriffen werden kann.

Obige Formulierung bedeutet aber auch, dass für jedes öffentliche Gebäude über 250 m<sup>2</sup>

ein Energieausweis erstellt werden muss, da – nach österreichischer Auslegung der EU-Gebäuderichtlinie – nur so die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes bestimmt werden kann.

Diese Regelung ist eine Verschärfung gegenüber der Gebäuderichtlinie, da in dieser (siehe Artikel 13) der Aushang von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz „nur“ für Gebäude größer als 500 m<sup>2</sup> gefordert wird und diese Grenze „erst“ ab 9. 7. 2015 auf 250 m<sup>2</sup> gesenkt werden soll.

• Weiters müssen öffentliche Einrichtungen im Hinblick auf eine kontinuierliche Verbesserung der Energieeffizienz einen *Energieeffizienzplan* mit speziellen Einsparzielen erstellen. Dieser kann auch Teil eines umfassenden Klima- und Umweltplanes sein.

Last but not least muss ein *Energiemanagementsystem* zur Umsetzung dieses Plans eingeführt werden.

Diese beiden Anforderungen können nach Ansicht des Verfassers dadurch erfüllt werden, dass einerseits bei der Erstellung der Energieausweise auch entsprechende Energiekonzepte für die Gebäude ausgearbeitet werden und andererseits das e5-Landesprogramm für energieeffiziente Gemeinden als Energiemanagementsystem forciert wird.

Die Abteilung 8 (Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz) des Amtes der Kärntner Landesregierung beteiligt sich derzeit an einem EU-Interreg IV-Projekt mit dem Titel „Der Weg zur Energieeffizienz in Gemeinden“. Dieses Projekt will einen Standard für ein einfaches Energiemanagementsystem in Gemeinden erarbeiten und dieses – während der Projektphase (bis 31. 8. 2014) – bei ca. 10 Gemeinden in Kärnten anwenden. Die sogenannte COME-Methode<sup>2</sup> ist dafür gedacht, dass Gemeinden, die (denen) derzeit weder die personellen noch die

## Energieeffizienz-Richtlinie der EU-Anforderungen für „öffentliche Einrichtungen“

von Dipl.(HTL)Ing. Gerhard Moritz

1) Die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von öffentlichen Gebäuden sind in Österreich in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen geregelt. Sie sind für den Neubau in Artikel 12 und für die Sanierung von Bestandsgebäuden in Artikel 13 definiert.

2) COME .... Commune efficiente .... Energieeffiziente Gemeinde

finanziellen Ressourcen für den Einstieg in das e5-Programm (zu) haben, langsam und mit wenig Aufwand an diesen Standard herangeführt werden. Die COME-Methode soll ein Aufbauprogramm für e5 sein und den Gemeinden nach Abschluss dieses Prozesses den Einstieg in das e5-Programm (wesentlich) erleichtern, wobei auch hier bereits Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in den Gemeinden umgesetzt werden.

#### **Anforderungen an die „Beschaffung durch öffentliche Einrichtungen“**

Artikel 5 der EE-RL nimmt Bezug auf die „Beschaffung der öffentlichen Einrichtungen“ und fordert, dass diese nur Produkte, Dienstleistungen und Gebäude mit hoher Energieeffizienz beschaffen.

#### **Forcierung von „Energiedienstleistungen“**

Artikel 14 beschäftigt sich mit „Energiedienstleistungen“ (Contracting) und fordert, dass der Zugang zu diesem Markt für kleine und mittlere Unternehmen gefördert wird. Dies soll geschehen, indem z. B. Muster-Energiedienstleistungsverträge mit dem öffentlichen Sektor bereitgestellt werden, worin u. a. auch enthalten sein muss, welche garantierten Einsparungen durch die Energiedienstleistung erzielt werden.

Durch sogenannte Contracting-Projekte wird den öffentlichen Einrichtungen – die selbst zu wenig verfügbare finanzielle Mittel haben, um Energieeffizienzmaßnahmen umzusetzen – die Möglichkeit geboten, diese durch eine Drittfinanzierung in „Public-Private-Partnership-Modellen“ (PPP-Modellen)

zu realisieren. Die Investitionskosten der Anlagen (aber auch von thermischen Gebäudesanierungsmaßnahmen u. dgl.) werden über die Betriebskosten (Grundpreis wie beim Strom oder der Fernwärme) zurückgezahlt. Nach einem bestimmten Zeitraum gehen die Anlagen in das Eigentum der Gemeinde über, und sie profitiert zur Gänze von den Kosteneinsparungen.

#### **Handlungsbedarf**

Für die öffentlichen Einrichtungen ergibt sich nach Meinung des Verfassers derzeit vor allem Handlungsbedarf beim Nachweis der Gesamtenergieeffizienz der Gebäude durch die Ausarbeitung von Energiekonzepten inklusive der Erstellung von Energieausweisen. Darüber hinaus kann angeboten werden, dass engagierte Gemeinden, die sich am Interreg IV-Projekt der Abteilung 8 beteiligen wollen, in dieses als „Pilotgemeinden“ aufgenommen werden. Die „direkte“ Gemeindearbeit soll Mitte 2012 starten. ■



Dipl.(HTL)Ing.  
Gerhard Moritz  
Geschäftsführer  
des Vereins  
energie:bewusst Kärnten

### **Kontakt**

**Verein**  
**energie:bewusst Kärnten**  
Telefon 050 536 30881

**B**ad Eisenkappel, die südlichste Gemeinde Österreichs mit 2.400 Einwohnern, hat ihren eigenen Lösungsweg beschritten und weltweit erstmals einen neuen internationalen Standard zur kontinuierlichen Verbesserung der Energieeffizienz eingeführt. Es stand dabei im Vordergrund, dass durch laufende Einsparungen bei den Energiekosten das Gemeindebudget zugunsten anderer wichtiger Bereiche entlastet wird und die Nutzung regionaler Energieressourcen Wertschöpfung in der Region hält.

Damit die Bemühungen umfassend und dauerhaft sind, wurde nach einer Systematik gesucht, mit der die Energieprobleme langfristig und strukturiert bewältigt und nicht durch kleine Hindernisse aufgehalten werden. Bereits nach den ersten Monaten wurde eine Vielzahl von Verbesserungsmaßnahmen gesetzt. Zum erfolgreichen Abschluss wurde Bad Eisenkappel im Juli 2011 – weltweit erstmals – vom „Technischen Überwachungsverein“ (TÜV) das ISO 50001-Zertifikat verliehen. Die Zertifikatsurkunde wurde vom Umweltminister DI Nikolaus Berlakovich sowie der Energiereferentin des Landes Kärnten, Frau LR<sup>in</sup> Dr. Beate Prettner, am 16. 8. 2011 der Gemeinde übergeben.



Energieteam Bad Eisenkappel mit LR<sup>in</sup> Prettner

### So funktioniert das Energiemanagementsystem

Unter Einbindung der Mitarbeiter und aller politischen Fraktionen beginnt die eigentliche Arbeit mit einer umfassenden Bestandsaufnahme. Tägliche Zählerstandaufnahmen mit genauer Zuordnung zu den einzelnen Verbrauchern bringen schon die Schwachstellen zu Tage und sind eine gute Grundlage für die Prioritätensetzung. Kleinere Projekte werden sofort umgesetzt, und größere Projekte werden gemeinsam geplant und über einen größeren Zeitraum realisiert. Dazu gehört auch, dass alle Anlagen und Geräte periodisch gewartet und optimal eingestellt werden.

Parallel zur Bestandsaufnahme werden Verbesserungsvorschläge gesammelt und für die Umsetzung bewertet. Schließlich wird Jahr für Jahr aufs Neue ein Energieprogramm mit Zielen, Maßnahmenbeschreibungen, Kosten und Verantwortlichkeiten festgelegt.

Wie sinnvoll dieses System ist, zeigt das Ergebnis im ersten Jahr. Ein Viertel der eingesetzten elektrischen Energie konnte eingespart werden. Das sind 86.000 kWh pro Jahr bzw. knapp 16.000 Euro. Weitere Einsparungen im Umfang von 50.000 kWh sind bereits im Detail für 2012 geplant. ■

## Erfolgreiches Beispiel eines Energiemanagements in der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach

von Ferdinand Bevc



Ferdinand Bevc  
Amtsleiter und  
Energiemanager  
Marktgemeinde  
Eisenkappel-Vellach



## Energieraumplanung

von Dipl.-Ing. Michael Angermann

Die Raumplanung als interdisziplinäres Fach hat die Aufgabe, für eine planvolle, möglichst konfliktarme Nutzung unseres Lebensraumes zu sorgen und vorausschauend Standortqualitäten für Nutzungen zu schaffen.

Bereits 2009 hat die Landesplanung Kärnten (damals noch in der Abt. 20) in der Gesamtstrategie STRALEIK – der räumlichen Strategie zur Landesentwicklung Ziele und Maßnahmen der künftigen Landesentwicklung in einen räumlichen Bezug gesetzt, um die Wirkungen auf die Menschen und ihre Lebensräume sowie Wechselwirkungen mit bestehenden und künftigen Nutzungen abzuschätzen und die räumliche Organisation des Landes vorausschauend gestalten zu können. Die „Energieversorgung und -erzeugung“ ist in vielen Fachbereichen ein zentrales Thema. Vor allem der Raumplanung und Raumordnung wird jedoch verstärkt eine wichtige Rolle bei der räumlichen Umsetzung zukommen. Wie können wir unsere Siedlungen energieeffizient gestalten, auch im Hinblick auf den Mobilitätsbedarf und den Energiebedarf des Verkehrssektors? Wo können wir Kraftwerke für die Umwandlung erneuerbarer Energien in Strom und Wärme errichten, auch im Hinblick auf Belastungen für Mensch und Umwelt? Wie erfolgt der für dezentrale Energieerzeugung dringend erforderliche Ausbau der Leitungsnetze? Welche Maßnahmen, welche Instrumente eignen sich für welche Standorträume, und wie können diese in Kärnten umgesetzt werden? Im Rahmen einer Pilotstudie „Raumordnung und nachhaltige Energienutzung – Beispiel Oberkärnten“ hat die Landesplanung die vorhandenen Potenziale und Ressourcen für erneuerbare Energie und Energieeffizienz der Region untersucht. Die Ergebnisse können einerseits als Grundlagen für die Erstellung von regionalen Energiekonzepten dienen, sollen andererseits Hilfestellungen geben, um Verfahren im Energiebereich aus

Sicht der Raumplanung künftig rascher, effizienter und zielgenauer abwickeln zu können. Diese Studie wurde vom Sachgebiet Überörtliche Raumplanung in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung 8 UA Energiewirtschaft, mit dem Kommunalen Facility Management der Abteilung 3, mit dem Verein energie:bewusst Kärnten und mit dem Regionalmanagement Kärnten GmbH erarbeitet.

Im Rahmen des „Energietages Oberkärnten“ wurden am 7. Juni 2011 in Seeboden die Ergebnisse der Studie der Region vorgestellt. In dieser Veranstaltung wurde ein Bogen von der energetischen Ausstattung über die



raumplanerischen Handlungsansätze bis hin zu best-practice-Beispielen aus Kärnten, Osttirol und der Schweiz sowie Ansätze für Möglichkeiten und Chancen zur Steigerung der Energieeffizienz gespannt. Dabei wurden folgende Themenschwerpunkte vorgestellt:

- Potenziale für erneuerbare Energieträger Potenziale, Ansatzpunkte, Handlungsfelder, Auswertung von 850 kommunalen Gebäuden, Raumplanungs- und Standortkriterien für neue erneuerbare Energieanlagen (Fa. mecca consult)
- Herausforderungen für Raumordnung bzgl. Energieerzeugung, Energieverbrauch und Energietransport (Infrastrukturkor-

ridore für Leitungen) mit Beispielen aus der Schweiz und NÖ – Abt. 20 Landesplanung

- Beratung, Förderung, z. B. e5-Gemeinden (Verein energie:bewusst Kärnten)
- Best-Practice-Beispiel: Regional- und Ortsentwicklung mit Nutzung der erneuerbaren Energie in der Gemeinde Virgen/Osttirol (Bgm. Ing. Ruggenthaler)
- Sanierungsbeispiele aus den Gemeinden (Arch. DI Gerhard Kopeinig)
- Vorstellung von lokalen Projektinitiativen in Oberkärnten (Mag.<sup>a</sup> (FH) Ursula Feist und Mag. Friedrich Veider)



Das Projekt „Raumordnung und nachhaltige Energienutzung“ hat gezeigt, dass die Region Oberkärnten jetzt schon hohe Anteile erneuerbarer Energieträger aufweist. Einige der wesentlichen Kernaussagen der Studie sind:

- Die beachtlichen Potenziale für erneuerbare Energieträger sind eine wesentliche Chance für die Zukunft der Region.
- Die Auswertung der österreichweit einzigartigen Facility-Management-Datenbank zeigt, dass gerade bei den öffentlichen Bauten großes Einsparungspotenzial besteht.
- Die unterschiedlichen Raumtypen (Regionale und kleinregionale Zentren, Dezentrale

Räume mit Abwanderung sowie der Zentralraum mit Zuwanderung) erfordern auch im Bereich der Energieversorgung regionsspezifische Maßnahmen.

- Raumplanungs- und Standortkriterien für neue erneuerbare Energieanlagen seitens der Raumordnung schaffen mehr Transparenz und Planungssicherheit für die Behörde, Projektwerber und Gemeinden.

Alle am Projekt Beteiligten sowie Akteure in der Region haben am Energietag betont, wie wichtig eine enge Vernetzung der einzelnen Fachbereiche für die Steigerung der Energieeffizienz ist, und wollen die Zusammenarbeit intensivieren. ■



Dipl.-Ing.  
Michael Angermann  
Abteilung 3  
Kompetenzzentrum  
Landesentwicklung  
und Gemeinden

## Rund um das Wegerecht

von DI Mag. Peter Herbst  
und Mag. Michael Maschl, LL.M.



Dipl.-Ing. Mag. Peter  
Herbst  
Forst-Sachverständiger  
und Jurist bei der  
Agrarbehörde Villach

Ein Grundstück ohne Zufahrt zu bewirtschaften – das ist heute kaum mehr vorstellbar, zumindest wenn es auch wirtschaftlich sein soll. Ob Bauland oder land- und forstwirtschaftlich genutztes Grundstück – in einer Vielzahl von Fällen ist es unumgänglich, fremden Grund und Boden und auch fremde, nicht-öffentliche Wege zu benutzen, um zum jeweiligen Pacht- oder Eigengrundstück zu gelangen.

Und dabei sieht man sich – wenig überraschend – mit einer Vielzahl von Problemen konfrontiert: der Rechtsgrundlage für die Ausübung des Wegerechts, Ersitzung und Verjährung eines Wegerechts, Notwege wie auch land- und forstwirtschaftliche Bringungsrechte samt deren zwangsweiser Einräumung, Probleme im Zusammenhang mit einer unzulässigen Servitutserweiterung und viele andere mehr.

Wie komme ich nun als Besitzer eines unerschlossenen Grundstücks zu meiner Zufahrt? Zunächst sollte geprüft werden, ob nicht womöglich bereits ein ersessenes Wegerecht über fremden Grund und Boden besteht. Dafür sind zwei Voraussetzungen zu erfüllen: Zunächst einmal muss die faktische Ausübung der Benützung eines bestimmten Weges über einen mindestens 30-jährigen Zeitraum bewiesen werden, und zudem wird vom Ersitzungswerber (das ist diejenige Person, die die Ersitzung geltend machen möchte) Gutgläubigkeit verlangt. Das heißt, er muss zweifelsfrei sicher gewesen sein, dass ihm die Ausübung dieses Wegerechts zusteht, ohne etwa dafür die Zustimmung einer anderen Person einholen zu müssen. Diese seine Gutgläubigkeit braucht der Ersitzungswerber jedoch nicht zu beweisen (was doch sehr schwierig wäre), sondern wird diese im Zweifel für ihn vermutet. Schon schwerer ist es hingegen zu beweisen (meist durch Namhaftmachung geeigneter Zeugen), dass ein bestimmtes Wegerecht bereits 30 Jahre (oder 40 Jahre – wenn das benutzte Grundstück einer Körperschaft öffentlichen Rechts gehört, wie etwa dem Staat, einer Gemeinde,

Agrargemeinschaft, Kirche) auch tatsächlich ausgeübt worden ist. Der Eigentümer des Grundstücks, auf welchem ein Wegerecht als ersessen geltend gemacht werden soll, wird dagegen versuchen, die Gutgläubigkeit des Ersitzungswerbers in Zweifel zu ziehen. Dies kann durch Vorlage von Pachtverträgen oder sonstigen Nutzungsvereinbarungen gelingen oder ganz einfach durch Vorlage von Bestätigungen über bezahlte Benützungsentgelte oder Pachtzinse.

Es zeigt sich, dass die Durchsetzung auch eines vermeintlich sicheren Wegerechts aufgrund der Beweislast durchaus schwierig ist und daher ein hoher Unsicherheitsfaktor für den Verfahrensausgang besteht.

Daher sollte vor Erhebung einer Ersitzungsklage immer genau geprüft werden, ob auch alle Ersitzungsvoraussetzungen vorliegen. Erweist sich das Prozessrisiko als zu groß oder hat man einfach kein hergebrachtes Recht, dann sollte man versuchen, mit den betroffenen Grundstückseigentümern einen Dienstbarkeitsbestellungsvertrag zur Einräumung eines Wegerechts („Errichtung und Erhaltung eines Weges“) abzuschließen. Wird man bei den Vertragsverhandlungen nicht handelseins, besteht unter bestimmten Voraussetzungen immer noch die Möglichkeit, sich durch Bezirksgericht, Agrar- oder Forstbehörde zwangsweise ein Wegerecht über fremden Grund einräumen zu lassen.

Nehmen wir nun an, der Besitzer eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks hat ein Wegerecht zum Zweck der Zufahrt und Bewirtschaftung seines Grundstücks ersessen, ausgehandelt oder eingeräumt bekommen. Nach einiger Zeit verwendet der Wegeberechtigte jedoch dieses Wegerecht nicht nur zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken, sondern auch als Zufahrt zu einer Jausenstation oder zur Jagd. Nun wird zu klären sein, ob der Wegeberechtigte diesen Weg überhaupt für solche Zwecke benutzen darf, oder ob sich dies als unzulässige Erweiterung seines Wegerechts darstellt. Ausmaß und Umfang einer Wegedienstbar-

keit richten sich ja grundsätzlich nach der zwischen Wegeberechtigtem und dem mit dem Wegerecht belasteten Grundstückseigentümer abgeschlossenen Vereinbarung. Existiert jedoch keine solche Vereinbarung, etwa weil der Weg ersessen worden ist, richtet sich der Umfang einer solchen Dienstbarkeit stets nach der Nutzung während der gesamten Ersitzungszeit. Ausschlaggebend ist, zu welchem Zweck und in welchem Umfang das dienende Grundstück während der Ersitzungszeit vom Wegeberechtigten genutzt worden ist (als Ackerzufahrt, Zufahrt zur Holzbringung oder zu gewerblichen Zwecken . . .). Jagd ist keine land- und forstwirtschaftliche Nutzung und daher von einem land- und forstwirtschaftlichen Bringungsrecht nicht umfasst.

Der Besitzer des herrschendes Gutes kann sein Recht zwar auf die ihm gefällige Art ausüben, doch dürfen Dienstbarkeiten nicht erweitert werden, sie sind vielmehr einschränkend und auf für den Belasteten möglichst wenig beschwerliche Art auszuüben. Unzulässige Erweiterungen von Wegerechten sind jedenfalls: jede Verbreiterung einer Wegeanlage; die Erweiterung der Dienstbarkeit für gewerbliche Zwecke des herrschenden Grundstückes; das Parken von PKW durch den Wegeberechtigten und seine Besucher sowie die Nutzung des Weges zur Errichtung und Erreichung einer Jausenstation anstelle der Verwendung als Wohnhaus.

Als mit dem Wegerecht belasteter Grundstückseigentümer kann man sich gegen die Ausübung dieser unzulässigen Servitutserweiterung auf zwei Arten zur Wehr setzen: Einerseits kann beim örtlich zuständigen Bezirksgericht eine Besitzstörungsklage eingebracht werden. Eine solche Klage muss spätestens am dreißigsten Tag nach Kenntnis von Störung und Störer beim Bezirksgericht eingelangt sein, um als fristgerecht eingebracht zu gelten. Andererseits kann mit Unterlassungsklage gegen jene Person vorgegangen werden, die ihr Wegerecht unzulässig erweitert.

Anhand dieser Beispiele ist leicht ersichtlich, dass sehr viele rechtliche Probleme rund um das Wegerecht bestehen und die Durchsetzung von Wegerechten viel Zeit, Geld und Nerven kostet. Solche Interessenskonflikte können sinnvollerweise nur einvernehmlich durch Wegeberechtigte oder -interessenten und mit dem Wegerecht belastete oder zube-lastende Grundstückseigentümer vermieden oder gelöst werden. Eine hoffentlich nicht unbedeutende Hilfe für diesen Weg stellt das Buch „Wegerecht und Grenzstreitigkeiten“ dar, das neben den hier beispielsweise angeführten Rechtsfragen noch eine Vielzahl anderer Bereiche rund um das Wegerecht erklärt und sogar Musterverträge enthält. ■

### Buchtipp

Herbst, Peter / Maschl, Michael

#### „Wegerecht und Grenzstreitigkeiten“

Ein praktischer Ratgeber für Land- und Forstwirte und alle speziell Interessierten.

#### WEGERECHT

- Arten von bestehenden Dienstbarkeiten
- Wie ein Servitutsweg entsteht
- Was es bei der Instandhaltung zu beachten gilt
- Welche Probleme bei einer Verlegung entstehen können
- Was eine „unzulässige Servitutserweiterung“ bedeutet

#### GRUNDSTÜCKSGRENZEN

- Historische Betrachtung
- Basiswissen über Grundgrenzen (Grenzvermarkung, Kataster, ruhiger Besitzstand)
- Probleme im Zusammenhang mit unsicheren Grundgrenzen
- Probleme an bekannten und an und für sich unstrittigen Grundgrenzen
- Praktische Möglichkeiten, wie im Fall von Konflikten vorgegangen werden kann

Diese Themen und vieles mehr behandelt der vorliegende Ratgeber!

Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien 2009

ISBN 978-3-7083-0599-8 € 19,80



## Die Öffnungszeiten der Handelsbetriebe in den Wintersaisonorten

von Mag. Alfred Görzer

Ergänzend zu den Ausführungen im Artikel betreffend die Öffnungszeiten in den Wintersaisonorten in der Ausgabe 01 des Kärntner Gemeindeblattes, Jahrgang 2011, sind noch folgende Überlegungen anzustellen bzw. zu bedenken:

Wie bereits damals erwähnt worden ist, sind im Zusammenhang mit der Einhaltung der erlaubten Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen neben den Bestimmungen des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48/2003, in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2007, und den dazugehörigen Verordnungen der Bundesländer auch Bestimmungen in anderen Gesetzen wie z. B. im Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz, im Arbeitsruhegesetz sowie in der Gewerbeordnung zu beachten.

Für das Offenhalten der für den Kleinverkauf von Waren bestimmten Verkaufsstellen gelten die Bestimmungen des Öffnungszeitengesetzes sowie die dazugehörigen Verordnungen.

Gemäß der Ermächtigung in § 5 Öffnungszeitengesetz 2003 wurden in der Kärntner Öffnungszeitenverordnung für „Winter-Tourismusorte“ Ausnahmeregelungen betreffend Sonn- und Feiertagsöffnung geschaffen.

Die Bestimmungen des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes (BZG) gelten für alle Tätigkeiten, die an Sonn- und Feiertagen ausgeübt werden und deren Ausübung den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegt.

Im BZG ist *taxativ* angeführt, unter welchen Voraussetzungen die Ausübung von Tätigkeiten, die unter den Geltungsbereich des BZG fallen, an Sonn- und Feiertagen zulässig ist.

Nach § 2 Abs.1 lit. a leg. cit. ist die Ausübung von Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen u. a. dann zulässig, wenn deren Durchführung nach arbeitsrechtlichen Vorschriften erlaubt ist.

Ob und unter welchen konkreten Umständen eine Tätigkeit an Sonn- und Feiertagen nach arbeitsrechtlichen Vorschriften zulässig ist, ist ausschließlich dem Arbeitsruhegesetz (ARG) zu entnehmen.

§ 12 (1) ARG bestimmt, dass durch Verordnung für Arbeitnehmer in bestimmten Betrieben Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe für Arbeiten zugelassen werden sollen

- wenn diese zur Befriedigung dringender Lebensbedürfnisse notwendig sind;
- im Hinblick auf während der Wochenend- oder Feiertagsruhe hervortretende Freizeit- und Erholungsbedürfnisse und Erfordernisse des Fremdenverkehrs notwendig sind;
- zur Bewältigung des Verkehrs notwendig sind;
- aus technologischen Gründen einen ununterbrochenen Fortgang erfordern;
- im Bergbau aus technologischen oder naturbedingten Gründen oder aus Gründen der Sicherheit einen ununterbrochenen Fortgang erfordern;
- wegen der Gefahr des Misslingens von Arbeitserzeugnissen nicht aufgeschoben werden können, soweit diese Gefahr nicht durch andere Maßnahmen abgewendet werden kann oder
- wegen der Gefahr des raschen Verderbens von Rohstoffen nicht aufgeschoben werden können und nach der Art des Betriebes auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt sind.

Basierend auf dieser Bestimmung sind in der Anlage zur Arbeitsruhegesetzverordnung vom 18. Jänner 1984 relevante Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe in Wintersaisonorten enthalten.

Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe für die Wintersaisonorte sind u. a. *im Verkehrsbereich* (Betrieb von Kraftfahr- linien, Seilbahnen, Schleppliften ...), *im Fremdenverkehr*, für die Freizeitgestal- tung, für Kongresse und Konferenzen (Be- triebe des Gastgewerbes; der Reisebüros, Wechselstuben, Lichtspieltheater), *für das Gesundheitswesen und die Sanitäts- dienste* (Heil und Pflegeanstalten, Apothe- ken, Ärzte ...),

sowie auch *im Bereich des Dienstleistungs- sektors* für die Ausübung der *Tätigkeiten* von z. B. *Friseuren* in Hallenbädern an Sonn- und Feiertagen von 8 Uhr bis 13 Uhr und *für die Vornahme von Reparaturen* von Kraftfahrzeugen, Installationsanlagen, Sen- de- und Aufzugsanlagen sowie *für Reinigung, Schneeräumung*, *für alle zur Betreuung der Gäste oder Kun- den in Hotels sowie in Wellnessbetrieben erforderlichen Tätigkeiten* vorgesehen.

In § 3 BZG wird vom besonderen regionalen Bedarf bzw. von der „Deckung“ des besonde- ren regionalen Bedarfs gesprochen.

BZG und Öffnungszeitengesetz haben ge- meinsame Schnittstellen – die Gesetze sind kumulativ anzuwenden, zumal nur das Öff- nungszeitengesetz (§ 5) speziell für den Tou- rismus Regelungen enthält und somit auf dieses Gesetz zurückgegriffen werden muss. D. h., beide Gesetze stehen nebeneinander und sind auch gemeinsam anzuwenden.

Derzeit gibt es Überlegungen, die Bestim- mungen der Kärntner Öffnungszeitenver- ordnung in einigen Punkten zu ändern.

Es ist z. B. die Aufhebung der bis dato fest- gelegten Einschränkung auf den Verkauf von Waren des Touristenbedarfes ange- dacht. In den in der Anlage B zur Kärntner Öffnungszeiten-Verordnung aufgezählten Tourismusgebieten (das sind die Gemeinde Bad Kleinkirchheim, die Gemeinde Flattach, die Gemeinde Heiligenblut, die Gemeinde Krems in Kärnten, die Gemeinde Mallnitz, die Marktgemeinde Treffen, die Gemein- de Reichenau, die Gemeinde Rennweg und aus der Stadtgemeinde Hermagor-Presser- See die Ortschaften Sonnenalpe Nass- feld und Tröpolach) könnten *an Sonn- und Feiertagen während der Wintersaison vom 1. Dezember bis einschließlich Ostermon- tag*, innerhalb der erlaubten Offenhalte- zeiten, in Zukunft das gesamte Warensorti- ment zum Verkauf angeboten werden. ■



**Mag. Alfred Görzer**  
Abteilung 7  
Kompetenzzentrum  
Wirtschaftsrecht und  
Infrastruktur

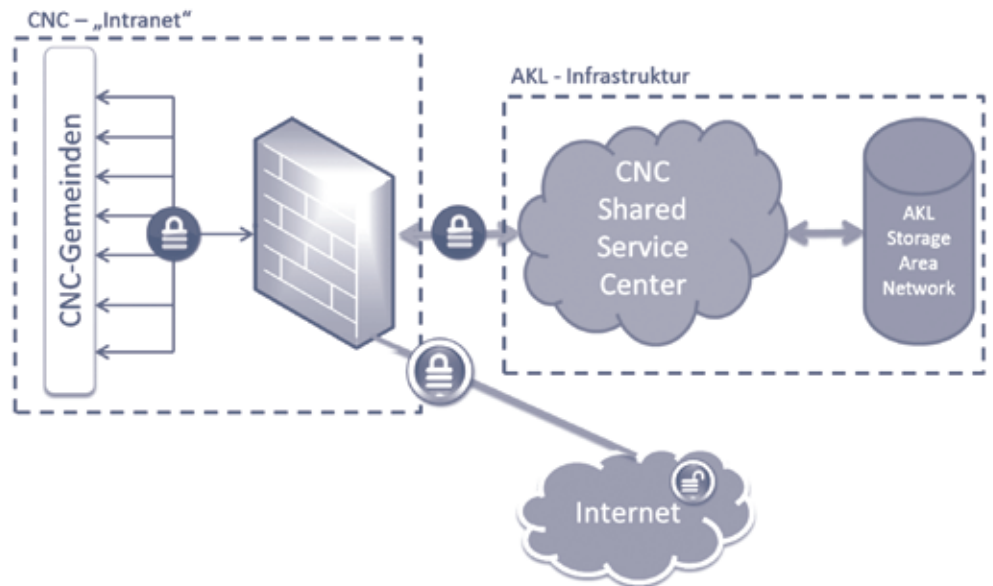
## Gemeindeinformatikzentrum Kärnten

## Das CNC Shared Service Center

von DI (FH) Gerd Sarnitz

Um die Spitzenposition der Kärntner Gemeinden in den Bereichen IKT und E-Government zu halten und weiter auszubauen, hat die Gemeindeinformatikzentrum Kärnten GIZ-K GmbH mit der Unterstützung der Gemeindeabteilung des Landes Kärnten ein Kommunales Rechenzentrum in Form eines Shared Service Center für die Kärntner Gemeinden etabliert. Die Vorteile einer zentralen Serverinfrastruktur für die Gemeinden liegen in den Bereichen Datensicherheit und Datenverfügbarkeit, der Einspa-

rung des lokalen Serverbetriebes (Standplatz, Energie, Personalaufwand) und den zu 100 Prozent planbaren und vorhersehbaren Kosten. Inkludiert sind modernster Viren- und Spamschutz, höchste Applikationsperformance sowie die Möglichkeit zur Nutzung von aktuellsten Technologien und Arbeitsweisen (Tablet-PCs, Thin Clients, Heimarbeit, interkommunale Zusammenarbeit). Durch die Auslagerung der IT-Landschaft in den Gemeinden gewinnen die Behörden Sicherheit und vor allem Zeit, die sie auf ihr



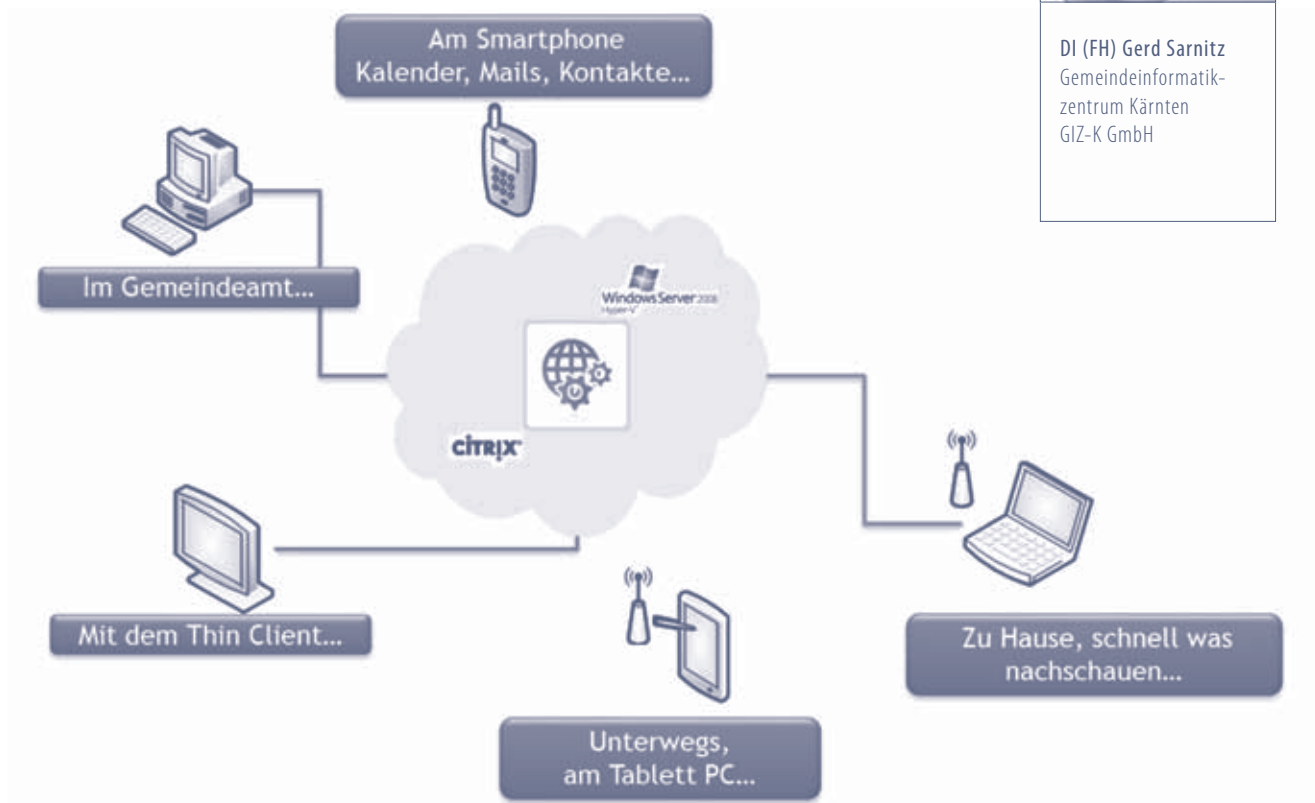
Schematischer Aufbau des GIZ-K CNC Shared Service Center

Kerngeschäft – eine effektive und moderne Verwaltung – verwenden können. Je nach Gemeindegröße tritt ein Einsparungseffekt durch den Wegfall des Betriebs und die Wartung der Server und der darauf installierten Programme direkt in den Gemeinden in der Größenordnung von 15 bis 55 Prozent auf. Der zentrale Betrieb einer energieeffizienten und großteils virtuellen Serverlandschaft spart darüber hinaus im direkten Vergleich zum individuellen und dezentralen Betrieb der Gemeindeserver beträchtliche Mengen

an Energie ein. Als weiteren nachhaltigen Effekt wird die Möglichkeit der laufenden Nutzung von „State of the Art“-Technologien angesehen (Betriebssystem, Connectivity etc.), die es den Gemeinden ermöglicht, die Verwaltung laufend und nachhaltig ohne große weitere Investitionen in ihre eigene IT-Landschaft weiterzuentwickeln. Beispielhaft sei aufgeführt: Home Office, flexible Arbeitszeitmodelle, „Bring your own Device“, portabler Arbeitsplatz. ■



DI (FH) Gerd Sarnitz  
Gemeindefinformatik-  
zentrum Kärnten  
GIZ-K GmbH



### Mobilitätskonzept des GIZ-K CNC Shared Service Center

Grafik: Gemeindefinformatikzentrum - GIZ-K





**A**nfänglich ist es ein entspanntes, zufriedenes Gefühl, das Stress und Sorgen für eine Weile vergessen lässt. Später sind Belastungen nicht mehr ohne Alkohol zu bewältigen, und irgendwann wird's zuviel.

Eine(r) von 19 Kärntnerinnen und Kärntnern ist alkoholkrank. Zwei Drittel davon sind Männer.

Eltern sind hilflos, wenn ihre Kinder Drogen nehmen; Existenzen sind bedroht, wenn ein Angehöriger spielsüchtig ist; Gewalt steht in Familien mit einem alkoholkranken Menschen oft an der Tagesordnung. Kärntenweit gibt es rund 100.000 Menschen, die mit einem Suchtkranken in ihrem näheren Umfeld konfrontiert sind. Besonders schutzlos sind die 10.000 betroffenen Kinder.

Angehörige und Freunde wollen helfen und wissen oft nicht wie.

Den Betroffenen fehlen Informationen, wie sie hilfreich und angemessen reagieren können.

Unter dem Titel „Irgendwann wird's zuviel“ werden auf Initiative des Gesundheitsreferenten LHStv. Dr. Peter Kaiser, gemeinsam mit dem Verein „Gesundheitsland Kärnten“ und der Drogenkoordination des Landes, kostenlose Vorträge in Gemeinden angeboten.

Dort berichten Expertinnen und Experten aus regionalen Suchtberatungseinrichtungen mehr über die Hintergründe einer Sucht und wo es weitere Informationen und Hilfe gibt.

Um möglichst viele Kärntnerinnen und Kärntner zu erreichen, wird auf das bewährte und seit langem bestehende Netz der „Gesunden Gemeinden“ zurückgegriffen.

Bei Interesse an einem Vortrag kontaktieren Sie die Arbeitskreisleiter der „Gesunden Gemeinde“ Ihrer Gemeinde oder: [eveline.kriechbaum@ktn.gv.at](mailto:eveline.kriechbaum@ktn.gv.at), Tel: 050 536 57034

Weitere Informationen über Suchtberatungseinrichtungen in Ihrer Nähe finden Sie auf: [www.suchthilfe.ktn.gv.at](http://www.suchthilfe.ktn.gv.at) ■

## Irgendwann wird's zuviel

von Eveline Kriechbaum



Eveline Kriechbaum, MCD  
Abteilung 5  
Kompetenzzentrum  
Gesundheit

**Sucht ist eine Krankheit – Es gibt Hilfe!**

## Knack dir eine Gemeinde ab

von Marcus Eibensteiner

**Auch in der Schweiz werden Gemeindefusionen heftig diskutiert – und immer häufiger durchgeführt. So besteht der ganze Kanton Glarus nach einer „Bürgerrevolution“ aus nur noch drei Gemeinden.**

**Auch im Kanton Luzern soll kein Stein auf dem anderen bleiben.**

Es herrscht gespannte Stille auf dem schönen Zaunplatz in der kleinen Schweizer Stadt Glarus. Rund 10.000 Menschen haben sich auf Holztribünen versammelt, die ein Oval bilden. Viele halten ihre Stimmrechtsausweise hoch und warten auf das Ergebnis. Der „Landammann“, der Leiter dieser Versammlung, beginnt zu zählen – beziehungsweise abzuschätzen. Und auch er kann es nicht glauben: Zwei Drittel der Bürger sind per Handzeichen für den außertourlichen Vorschlag, aus den bestehenden 25 kleinen Ortsgemeinden des Kantons Glarus drei Einheitsgemeinden zu machen. Und das gegen den eigentlichen Plan des Regierungsrates, auf nur zehn Gemeinden zu verkleinern.

### Bürger für Fusion

Diese kleine Revolution fand am 7. Mai 2006 bei der traditionellen Landsgemeinde, einer basisdemokratischen Bürgerversammlung im Kanton Glarus, statt. Seit 1. Jänner dieses Jahres ist das Konzept umgesetzt – und die drei Einheitsgemeinden sind verwirklicht. Würde man dieses Ereignis auf Österreich übertragen, würde Folgendes passieren: Der niederösterreichische Bezirk Gmünd ruft alle Wahlberechtigten der rund 38.000 Einwohner in seine Bezirkshauptstadt, und Landeshauptmann Erwin Pröll beginnt persönlich zu zählen, ob die Bevölkerung dafür ist, aus den bestehenden 21 Gemeinden nur noch Gmünd, Schrems und Litschau übrig zu lassen. Und das gegen seinen Willen.

„Bei uns ist durch die direkte Bürgerbeteiligung einfach alles möglich“, erklärt Urs Kurmann ganz gelassen und im typisch schweizerischen Akzent. Er ist Leiter der Fachstelle für Gemeindefragen im Kanton Glarus und erklärt die Gründe, warum die Bürger so klar für die Gemeindefusionen gestimmt haben: „Die Gemeinden mussten immer mehr Aufgaben übernehmen. Viele waren nur dank der finanziellen Unterstützung des Kantons lebensfähig. Die Bevölkerung hat wohl eingesehen, dass das langfristig nichts Gutes bringt und größere Verwaltungseinheiten besser sind.“

Maria Luisa Zürcher-Berther, stellvertretende Direktorin beim Schweizerischen Gemeindeverband, erklärt diese Entwicklung so: „Schon all die Jahre zuvor haben die Gemeinden immer mehr zusammengearbeitet. Sei es zum Beispiel bei einer gemeinsamen Schule oder bei der gemeinsamen Müllabfuhr. Da ist der Schritt zur Fusion nicht mehr so weit.“

Zürcher-Berther kann sich so eine Entwicklung auch in Österreich gut vorstellen: „Es gibt doch schon jetzt viele Ortschaften, die sich gemeinsam als eine Region sehen, zum Beispiel das Wald- oder das Weinviertel. Da sind Fusionen sicher leichter möglich.“

Dass das ein jahrelanger Entscheidungsprozess wäre, ist der Schweizerin sehr klar: „Ich habe länger in Wien gelebt und so einen Einblick bekommen, wie gewisse Dinge in Österreich funktionieren. Wir in der Schweiz haben auf jeden Fall das Gefühl, dass wir uns bewegen müssen.“

Ganz persönlich steht sie einer Gemeindefusion aber eher skeptisch gegenüber: „Ich wohne in einer Ortschaft außerhalb von Bern. Es hat einmal Gerüchte gegeben, dass die Stadt Fusionen mit den Umlandgemeinden plant. Das kann ich mir aber nicht vorstellen – zumindest nicht heute oder morgen.“

Auch die Verwalter der Stadt Luzern haben sich zum Ziel gesetzt, gleich mit ein paar Umlandgemeinden zu fusionieren – und so zur noch mächtigeren Gemeinde im gleichnamigen Kanton zu werden. Mit dem Projekt „Starke Stadtregion Luzern“ will sich Luzern mit den Orten Adligenswil, Ebikon, Emmen und Kriens verheiraten. Die Ortschaft Littau wurde bereits vor einem Jahr geschluckt. Und die Bevölkerung hat das gefeiert: Rund 1.500 Bürger marschierten am 1. Januar 2010 im strömenden Regen von Littau nach Luzern und jubelten vor und im Rathaus über den Zusammenschluss der beiden Gemeinden.

### Kontrapunkte

Doch es gibt auch Widerstand. So hat sich zum Beispiel der Gemeinderat von Adligenswil klar gegen einen Zusammenschluss ausgesprochen. Ursi Burkart-Merz, Gemeindepräsidentin (Bürgermeisterin) der 5.500-Seelen-Gemeinde: „Das hat gleich mehrere Gründe. Erstens sehen wir keine finanziellen Vorteile für uns, zweitens gibt es dann sicher weniger Mitbestimmung im Ort, und drittens wollen wir über unser Bauland auch in Zukunft selbst entscheiden. Und nicht zu vergessen ist der Verlust der Bürgernähe.“ Bernadette Kurmann vom Projekt „Starke Stadtregion Luzern“ kennt diese Argumente gut. Und sie kennt noch andere, über die nicht so offen gesprochen wird: „Man muss wissen, dass die Vertreter der Gemeinden recht gut bezahlt werden. Es kann also sein, dass gewisse Entscheidungen auch von persönlichen Interessen beeinflusst werden. Denn nach einer Fusion kommt es natürlich zu einer Neuwahl. Und auch die Geschichte spielt eine gewisse Rolle. Es kann sein, dass Orte traditionell verfeindet sind oder es alt eingesessene Familien gibt, die an Macht verlieren könnten.“

Und auch die große Politik mischt mit. Während der konservative Flügel, etwa die starke Schweizerische Volkspartei (SVP), im Regelfall gegen Fusionen ist, spricht sich die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP) klar dafür aus. Hintergrund ist vor allem taktisches Denken: Wachsen die eher linken Städte, geht der direkte Einfluss der Konservativen am Land verloren.

Yvonne Schärli-Gerig, Regierungsrätin der SP: „Wir werden oft als Fusions-Turbos bezeichnet. Aber wir sind immer bis zum Schluss für die Möglichkeit, dass die Bürger noch nein sagen können.“

### Basisdemokratie

Und genau diese direkte Demokratie sorgt immer wieder für Überraschungen in der Schweiz. So hat der Gemeinderat von Emmen beschlossen, die Fusionsverhandlungen mit Luzern zu beenden. Einigen Bürgern war das allerdings gar nicht recht, sie formierten sich zur Bewegung „Emmen GO“ und erzwangen mit einer Unterschriftenaktion eine Abstimmung für den 27. November über weitere Verhandlungen.

Die Statistik spricht auf jeden Fall eine klare Sprache: Allein heuer „verschwanden“ 45 von den im Jahr 2010 noch 2.596 bestehenden Gemeinden. In den vergangenen zehn Jahren war der Rückgang bei weitem größer als in den 40 Jahren zuvor (minus 303, also 10,5 Prozent).

Die Schweizer nehmen es auf jeden Fall gelassen, getreu ihrer fast liebsten Redewendung: Jedes Problemlü het zwöi Siite: die fauschi ond üsi. – Jedes Problem hat zwei Seiten: die falsche und unsere. ■



public –  
das österreichische  
Gemeindemagazin  
Ausgabe 10/2011  
www.gemeindemagazin.at

### **Gesetz vom 26. Mai 2011, mit dem die Kärntner Landarbeitsordnung 1995 geändert wird,**

**LGBl. Nr. 64/2011**

Aufgrund des Eingetragenen Partnerschaftsgesetzes besteht ein Anpassungsbedarf. Weiterer Anpassungsbedarf besteht durch das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001. Weitere Änderungen:

- Anpassungen der Begriffsbestimmungen an das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 und Neuregelungen des Betriebsübergangs bei einer Insolvenz.
- Anpassung an Art. 7 des ILO-Übereinkommens (Nr. 138) über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung.
- Herabsetzung des aktiven und des passiven Wahlalters zum Betriebsrat.
- Modernisierung der Mitbestimmung durch Schaffung der Möglichkeit zum Abschluss einer fakultativen Betriebsvereinbarung betreffend die Einführung von leistungsbezogenen Prämien und Entgelten und Präzisierung der wirtschaftlichen Informationsrechte des Betriebsrates. ■

### **Gesetz vom 26. Mai 2011, mit dem das Gesetz über den Landessanitätsrat geändert wird,**

**LGBl. Nr. 65/2011**

Mit dieser Gesetzesänderung werden die organisatorischen Modifikationen im Amt der Landesregierung in Bezug auf den Landessanitätsrat berücksichtigt, die durch die Eingliederung der vormals eigenständigen Abteilung für die fachlichen Angelegenheiten des Gesundheitswesens als Unterabteilung in die Abteilung Gesundheitswesen umgesetzt wird. Weiters wird im Änderungsvorschlag auch die im Dienstrechtsgesetz zwischenzeitlich eröffnete Möglichkeit berücksichtigt, dass die Verwendungsbezeichnung „Landessanitätsdirektor“ auch ein mit den fachlichen Angelegenheiten des Gesundheitswesens betrauter Unterabteilungsleiter oder Sachgebietsleiter tragen kann. ■

### **Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten vom 12. Juli 2011, Zl. 7-AL-GVG-83/11-2011, betreffend die gebietsweise Abgrenzung für die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes in Kärnten (Kehrgebietsverordnung),**

**LGBl. Nr. 66/2011** ■

### **Verordnung des Landeshauptmannes vom 12. Juli 2011, AL-GVG-78-/12-2010, 14-G-ALL-16/7-2011, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes vom 18. Mai 2010, hinsichtlich der Festlegung von Öffnungszeiten und Ausnahmen von Sonn- und Feiertagsruhe (Kärntner Öffnungszeiten-Verordnung 2010), geändert wird,**

**LGBl. Nr. 67/2011** ■

### **Gesetz vom 26. Mai 2011, mit dem das Kärntner Feuerwehrgesetz geändert wird,**

**LGBl. Nr. 68/2011**

Die Neuregelung der Tagesgebühren in der 19. Kärntner Dienstrechtsgesetz-Novelle hat aufgrund des § 50 Abs. 2 Kärntner Feuerwehrgesetz auch Auswirkungen auch auf den Auslagenersatz für die Teilnahme von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr an Schulungsveranstaltungen. Da eine Senkung des Auslagenersatzes von 35 auf 25 Euro für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr unbillig schien, soll für Feuerwehrleute der Auslagenersatz in der bisherigen Höhe gewährt werden. Deshalb wurde der Multiplikator für die Tagesgebühr erhöht. Dabei wird auch klar gestellt, dass die Berechnungsgrundlage für den Auslagenersatz die höchste Tagesgebühr ist. ■

### **Kundmachung der Landesregierung vom 26. Juli 2011, Zl. -2V-LG-1039/8-2011, über die teilweise Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Krems in Kärnten vom 29. Dezember 2005, Z 920-10/481/2005, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird, durch den Verfassungsgerichtshof als gesetzwidrig,**

**LGBl. Nr. 69/2011** ■

### **Gesetz vom 26. Mai 2011, mit dem die Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 geändert wird,**

**LGBl. Nr. 70/2011**

Mit dieser Änderung wird in Umsetzung der grundsatzgesetzlichen Vorgaben des Bundes das Ziel verfolgt, durch integrierte Versorgungsangebote die Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit des österreichischen Gesundheitssystems zu erhöhen. Dabei soll der Zugang der PatientInnen zu den Leistungen vor allem im ambulanten Bereich verbessert werden, indem die Leistungen während der Nacht und am Wochenende besser erreichbar angeboten werden, einschließlich der Vornahme von Hausbesuchen. Im Bereich der ambulanten Versorgung sollen im Hinblick auf eine Entlastung der Spitalsambulanzen den niedergelassenen und angestellten Ärz-

tinnen neue Organisationsformen eröffnet werden, um sowohl fachgleich als auch fächerübergreifend gemeinsame Leistungen erbringen zu können. Die ambulanten Leistungen sollen damit wohnortnäher als bisher unter gleichzeitiger Erweiterung der Ordinationszeiten und des Leistungsangebots zur Verfügung stehen.

Umgesetzt wird auch das Urteil des EuGH in der Rechtssache „Hartlauer Handels-GmbH“, mit dem das bestehende System der Bedarfsprüfung von selbstständigen Ambulatorien als europarechtswidrig erkannt wurde, da bei gleichem oder ähnlichem Leistungsangebot zahnärztliche Gruppenpraxen ohne weitere Schwelle ihre Tätigkeit aufnehmen können und damit den Status einer Wahlarztpraxis erreichen, hingegen selbstständige Ambulatorien (für Zahnheilkunde) einer strengen Bedarfsprüfung unterliegen. ■

#### **Gesetz vom 26. Mai 2011, mit dem das Kärntner Agrarbehördengesetz – K-KABG geändert wird,**

**LGBl. Nr. 71/2011** ■

#### **Gesetz vom 26. Mai 2011, mit dem das Kärntner Kulturpflanzenschutzgesetz geändert wird,**

**LGBl. Nr. 72/2011**

Die einzige inhaltlich relevante Änderung betrifft die Präzisierung der Vorgaben für die Übertragung von Laboruntersuchungen im Rahmen der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen an dritte juristische Personen. ■

#### **Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 27. Juli 2011, Zl. 15-NATP-1/2-2011 (052/2011), mit der die Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 4. November 1986 über den Nationalpark Hohe Tauern, LGBl. Nr. 74/1986, in der Fassung LGBl. Nr. 39/2005, geändert wird,**

**LGBl. Nr. 73/2011** ■

#### **Verordnung des Landeshauptmannes vom 23. August 2011, Zl. 15 Sch-389/4/2011, mit der ein Teil des Ossiacher Sees für die Durchführung einer Luftsportveranstaltung als Sperrgebiet festgelegt wird,**

**LGBl. Nr. 74/2011** ■

#### **Gesetz vom 26. Mai 2011, mit dem das Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetz geändert wird,**

**LGBl. Nr. 75/2011**

Bei den Bestimmungen des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes über die Organe der Straßenaufsicht (2a. Abschnitt) wurden Präzisierungen hinsichtlich ihrer Abberufung und hinsichtlich ihrer disziplinarischen Verantwortlichkeit vorgenommen. Dies erfolgt durch eine Klarstellung bei den Abberufungsgründen und durch die Einführung von Strafbestimmungen.

Weiters wird die Verordnungsermächtigung über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten dahingehend ergänzt, dass auf die Verknüpfung von Kenntnissen und Aufgaben besser Bedacht genommen werden kann. ■

#### **Gesetz vom 7. Juli 2011, mit dem die Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 geändert wird,**

**LGBl. Nr. 76/2011**

Die EU hat durch die Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (sog. Abfall-Rahmenrichtlinie) die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Umgang mit Abfällen geändert. Der Bund hat die Abfall-Rahmenrichtlinie durch die AWG-Novelle 2010 umgesetzt.

Diese Änderungen betreffen vor allem die Begriffsbestimmungen, die Abfallhierarchie sowie die Verpflichtung zur Erstellung von Abfallvermeidungsprogrammen und qualitativer Ziele für die Verwertung von Abfällen. Der Bund hat überdies die Frist für die Überarbeitung des Bundes-Abfallwirtschaftsplans auf sechs Jahre verlängert. Die Anpassungen des Landesgesetzes betreffen insbesondere die Begriffsbestimmung „Bioabfall“ und die Verlängerung der Fristen für die Überarbeitung des Abfallwirtschaftskonzepts des Landes sowie den Abfallbericht.

Neben den Anpassungen an die Abfall-Rahmenrichtlinie und die AWG-Novelle 2010 werden die Abfallwirtschaftsverbände verpflichtet, rechtzeitig einen Geschäftsführer zu bestellen oder die Besorgung der Geschäfte einem Dritten zu übertragen. ■

### **Gesetz vom 7. Juli 2011, mit dem das Campingplatzgesetz 1970 geändert wird,**

**LGBl. Nr. 77/2011**

Aus Anlass der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie der EU wird die Benützungsbewilligung durch eine Fertigstellungsanzeige ersetzt.

Des Weiteren wird eine Regelung für Mobilheime sowie für das „Zubehör“ für mobile Unterkünfte, insbesondere, wenn sich Dauercamper auf längere Zeit einrichten, vorgesehen. Die Verpflichtung zur Errichtung von Kochstellen wird nicht mehr als zeitgemäß angesehen und entfällt.

Im Übrigen werden terminologische Anpassungen und Harmonisierungen mit den geänderten Bestimmungen vorgenommen, insbesondere auch hinsichtlich der Mitwirkungspflicht der Bundespolizei. ■

### **Kundmachung des Landeshauptmannes vom 5. September 2011, Zl. 2V-LG-1031/26-2011, betreffend die Kündigung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Kärnten über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst,**

**LGBl. Nr. 78/2011** ■

### **Gesetz vom 7. Juli 2011, mit dem das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 und das Gesetz, mit dem ein Wohn- und Siedlungsfonds für das Land Kärnten errichtet wird, geändert werden,**

**LGBl. Nr. 79/2011** ■

### **Gesetz vom 7. Juli 2011, mit dem das Kärntner Kulturförderungsgesetz 2001 geändert wird,**

**LGBl. Nr. 80/2011** ■

Um Museen und andere Aussteller bei der Erlangung interessanter Exponate zu unterstützen, wird in das Kärntner Kulturförderungsgesetz die Möglichkeit der Erteilung einer Immunitätszusage aufgenommen.

Die Landesregierung darf demnach auf Antrag der Leitung einer öffentlichen Ausstellung dem Leihgeber die vorübergehende sachliche Immunität des Kulturgutes rechtsverbindlich zusagen. Voraussetzungen für eine solche Immunitätszusage sind die lediglich vorübergehende Leihe des ausländischen Kulturgutes für eine Ausstellung, die im öffentlichen Interesse liegt und auch öffentlich zugänglich ist, und die mit Nachweisen versehene schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass ihm nach sorgfältiger und zumutbarer Prüfung keine Gründe bekannt sind, die Dritte gegen den Rückgabeanspruch des Leihgebers geltend machen könnten. Die

Immunitätszusage darf nur für die erforderliche Zeit, jedoch maximal für ein Jahr erteilt werden.

Die Immunitätszusage bewirkt gemäß dem Bundesgesetz über die vorübergehende sachliche Immunität von Kulturgut-Leihgaben zum Zweck der öffentlichen Ausstellung, dass dem Rückgabeanspruch des Verleihers keine Rechte entgegengehalten werden können, die Dritte an dem Kulturgut geltend machen. Ebenso sind bis zur Rückgabe an den Verleiher gerichtliche Klagen auf Herausgabe, Beschlagnahmen sowie Exekutionsmaßnahmen jeglicher Art unzulässig. ■

### **Kundmachung des Landeshauptmannes vom 15. September 2011, Zl. -2V-VE-83/12-2011, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen,**

**LGBl. Nr. 81/2011** ■

### **Gesetz vom 7. Juli 2011, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (20. Kärntner Dienstrechtsgesetz-Novelle), das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (17. Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz-Novelle), das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, das Kärntner Stadtbeamten-gesetz 1993 und das Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz geändert werden,**

**LGBl. Nr. 82/2011**

Mit diesem Gesetzesentwurf soll den Urteilen des EuGH vom 18. 06. 2009, Rs C-88/08 (Hütter) und vom 22. 04. 2010, Rs C-486/08 (Zentralbetriebsrat der Landeskrankenhäuser Tirol gegen Land Tirol) entsprochen werden.

In der Rechtssache Hütter hat der EuGH festgestellt, dass eine nationale Regelung der Richtlinie 2008/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf entgegensteht, die bei der Festlegung des Vorrückungsstichtages die Berücksichtigung von vor Vollendung des 18. Lebensjahres liegenden Dienstzeiten ausschließt. Aus diesem Grund soll in Zukunft in Anlehnung an die Bundesrechtslage nicht mehr an ein bestimmtes Lebensalter, sondern an das objektive Kriterium der Erfüllung der allgemei-

nen Schulpflicht angeknüpft werden. Die dadurch zusätzlich zu berücksichtigenden Zeiten betragen in einer Durchschnittsbetrachtung drei Jahre. Um zu gewährleisten, dass die für die einzelnen Bediensteten maßgebliche besoldungsrechtliche Stellung nicht verändert wird, werden die für die einzelnen Entlohnungsgruppen bzw. die für die Dienstklasse III maßgeblichen Gehaltstabellen um drei Jahre verlängert, indem die Dauer des für die Vorrückung des von der ersten in die zweite Entlohnungsstufe bzw. Gehaltsstufe erforderlichen Zeitraums von zwei auf fünf Jahre angehoben wird.

In der Rs C-486/08 hat der EuGH für Recht erkannt, dass vor dem Hintergrund des einschlägigen Unionsrechts (Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zur Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit) eine nationale Bestimmung, nach der bei einer Änderung des Beschäftigungsausmaßes von einer Vollzeit- zu einer Teilzeitbeschäftigung der in der Zeit der Vollzeitbeschäftigung erworbene Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub reduziert wird, dem Unionsrecht entgegensteht. Ferner steht die Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 einer nationalen Bestimmung entgegen, die vom Anwendungsbereich des Vertragsbedienstetengesetzes Arbeitnehmer ausschließt, die einen befristeten Arbeitsvertrag mit einer Dauer von höchstens sechs Monaten haben oder die nur fallweise beschäftigt werden. Ebenso steht eine nationale Regelung, wonach der Arbeitnehmer, der einen Karenzurlaub von zwei Jahren in Anspruch nimmt, im Anschluss an diesen El-

ternurlaub Ansprüche auf bezahlten Jahresurlaub verliert, die er im Jahr vor der Geburt des Kindes erworben hat, der Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub im Anhang der Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 entgegen.

Nach der bisherigen Rechtslage ist das Urlaubsausmaß in Werktagen ausgedrückt. Gilt für den Bediensteten die Fünftagewoche, so ist das Ausmaß des Erholungsurlaubes in Werktagen in Arbeitstage umzurechnen. Wenn keine dienstlichen Interessen entgegenstehen und es den Interessen des Bediensteten nicht zuwiderläuft, kann das Urlaubsausmaß in Stunden ausgedrückt werden. Ebenso kann das Urlaubsausmaß bei Schicht- oder Wechseldienst oder unregelmäßigem Dienst in Stunden ausgedrückt werden. Nachdem in der Allgemeinen Verwaltung die Fünftagewoche die Regel ist und in der Allgemeinen Verwaltung im Landesdienst die gleitende Dienstzeit eingeführt wurde, bei der das Urlaubsausmaß in Stunden ausgedrückt wird, entspricht es den Erfordernissen der Praxis, eine generelle Rechtsgrundlage für die Umrechnung des Urlaubsausmaßes in Stunden vorzusehen. ■

---

**Verordnung der Landesregierung vom 20. September 2011, ZI. 3-ALLG-2501/4-2011, mit welcher Form, Größe und Ausführung des Dienstabzeichens und des Dienstausweises der Aufsichtsorgane der Gemeinden festgelegt werden – K-DADAAG-V, LGBl. Nr. 83/2011** ■

---



---

**Verordnung der Landesregierung vom 20. September 2011, ZI. 3-ALLG-2501/3-2011, über die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Bestellung der Aufsichtsorgane der Gemeinden sowie deren Nachweis – K-PFVAG-V, LGBl. Nr. 84/2011** ■

---

**Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten vom 28. September 2011, ZI. 7-AL-GVG-49/7/2011, mit der die Kärntner Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr geändert wird, LGBl. Nr. 85/2011** ■

---

**Verordnung der Landesregierung vom 4. Oktober 2011, ZI. 6-ET4-23/2-2011, mit der nähere Bestimmungen für die Tagesbetreuung, die notwendigen Inhalte der Ausbildung für Tagesmütter und Tagesväter und unter Bedachtnahme auf die Aufgaben der Tagesbetreuung durch Kindertagesstätten Regelungen über die Förderung erlassen werden (Kärntner Tagesbetreuungsverordnung K-TBVO), LGBl. Nr. 86/2011** ■

---



---

**Verordnung der Landesregierung vom 4. Oktober 2011, ZI. 6-ET4-22/2-2011, mit der der Aufbau und die notwendigen Inhalte des Lehrgangs für Kindergartenleiterinnen sowie der Ausbildung für Kindergartenhelferinnen festgesetzt werden, LGBl. Nr. 87/2011** ■

---

**Verordnung der Landesregierung vom 4. Oktober 2011, ZI. 14-G-ALL-6/21-2011, mit der die Höhe der Vergütung des Totenbeschauers festgesetzt wird, LGBl. Nr. 88/2011** ■

---

# Terminvorschau

---

## Jänner

### Verwaltung und Verfahren

**13. Jänner 2012** – Aktuelle Entwicklungen im Anlagenrecht

**19. Jänner 2012** – Forstwesen: Praxistag des BFW-Wien

### Kommunales Management

**23. Jänner 2012** – Neuerungen in der Personalverrechnung

**30. Jänner 2012** – Wassermeister-Schulung 2012

### Informationstechnologie

**20. Jänner 2012 oder 27. Jänner 2012** – Wasserinformationssystem (WIS) und Wasserbuch im Intranet

## Feber

### Europäische Union

**2. Feber 2012** – Das EU-Rechtsschutzsystem

**23. Feber 2012** – Grundzüge des Europarechts

### Verwaltung und Verfahren

**23. Feber 2012** – Wasserwirtschaftlicher Planungstag 2012

### Kommunales Management

**23. Feber 2012** – Überprüfung des Rechnungsabschlusses

### Grundausbildung

**6., 7. und 8. Feber 2012** – Grundausbildung für Gemeindebedienstete – Kundenorientierte Kommunikation

**9. Feber 2012** – Grundausbildung für Gemeindebedienstete – New Public Management

**Start: 20. Feber 2012** – Einführungslehrgang für Landesbedienstete 2012

Weitere Informationen sowie Anmeldung zu den Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsakademie unter [www.verwaltungsakademie.ktn.gv.at](http://www.verwaltungsakademie.ktn.gv.at)



Abteilung 3



## Impressum:

Herausgeber und Medieninhaber: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Redaktion: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden), Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Druck: Carinthian Druckbeteiligungs-GmbH; Layout: Atelier Trost, 9020 Klagenfurt am Wörthersee